

Durchführung weist darauf hin, daß sie hauptsächlich gesetzlichen Regelungen unterliegen, die nicht für die Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht gelten. Ergibt sich in einer Hauptverhandlung die Notwendigkeit einer gerichtlichen Entscheidung, muß diese unterbrochen werden. Im Protokoll über die Hauptverhandlung wird nur ihre Unterbrechung zum Zwecke der Beratung und Abstimmung fixiert.

Beratung und Abstimmung sind Bestandteil des jeweiligen Hauptverfahrens, wenn sie durch die jeweilige Hauptverhandlung notwendig werden. Ergibt sich ihre Notwendigkeit unabhängig von einer Hauptverhandlung im gerichtlichen Verfahren (z. B. im Eröffnungsverfahren oder wegen einer nicht im Zusammenhang mit der Hauptverhandlung zu ergehenden Entscheidung über Einstellung und Verweisung nach §251 StPO), so sind sie Bestandteil des gerichtlichen Verfahrens. Im Ermittlungsverfahren und bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind sie Bestandteil der gerichtlichen Tätigkeit in diesen Verfahrensabschnitten.

In der Beratung, die der Vorsitzende leitet (§ 180 Abs. 1 StPO), hat er für eine solche Aufgliederung des komplexen Beratungsgegenstandes in einzelne Fragen zu sorgen, daß eine logische, strafprozessual und strafrechtlich einwandfreie Klärung der Sach- und Rechtslage gesichert ist. Gibt es Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand oder die Reihenfolge der Fragen, so entscheidet darüber das gesamte Gericht. Alle Gerichtsmitglieder haben ihre Auffassungen zu den Einzelheiten des Beratungsgegenstandes zu äußern, an die sie das geordnete Fragensystem heranführt. Über auftretende Meinungsverschiedenheiten ist zu diskutieren. Erst wenn nach dem Stand der Diskussion klar ist, welche Meinungsverschiedenheiten nicht überwunden werden können und in welchen Punkten Übereinstimmung der Auffassungen besteht, ist der Zeitpunkt zur Abstimmung herangereift. Während der Beratung entscheidet der Vorsitzende, in welcher Reihenfolge er das Wort erteilt (§ 181 StPO gilt nur für die Abstimmung).

Auch in der *Abstimmung* richten sich der Inhalt und die Reihenfolge der Fragen, über die zu entscheiden ist, in strafrechtlicher, prozessualer und logischer Hinsicht nach den Gegebenheiten des Einzelfalles. Soweit nicht vom Gesetz anders festgelegt, ist es Aufgabe des die Abstimmung leitenden Vorsitzenden, eine geordnete Fragenaufstellung vorzuschlagen, nach der verfahren wird. Das Gesetz schreibt vor, daß alle Fragen mit einfacher Mehrheit entschieden werden. Kommt keine Mehrheit zustande, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (§ 180 Abs. 2 StPO).

Der bei der Entscheidung einer Frage überstimmte Richter hat in den weiteren Fragen mitzustimmen. Da die Entscheidung als Ergebnis einer kollektiven Willensbildung des gesamten Gerichts ergehen muß, hat der Überstimmte die Mehrheitsentscheidung zu respektieren und darf nicht die Fortsetzung der kollektiven Entscheidungsfindung dadurch verhindern, daß er die Abstimmung über weitere Fragen verweigert (§ 180 Abs. 4 StPO).

Der überstimmte Richter ist aber berechtigt, seine *abweichende Meinung* schriftlich niederzulegen. Diese schriftliche Erklärung (Sondervotum), die verschlossen zu den Akten zu nehmen ist, informiert das später mit der Strafsache befaßte Gericht über die in der Minderheit gebliebene abweichende Meinung (§ 180 Abs. 3 StPO).